



**Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der
MAKAvA delighted GmbH
vom 24.08.2023**

in den Räumlichkeiten der
Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Neutorgasse 47, A-8010 Graz

Beginn: 09.00 Uhr

Anwesend:

- Dr. Sophie Kinsky [SK]
- Mag. Wolfgang Steßl, LL.M. (mit Stimmrechtsvollmacht für DI (FH) Michael Franz Josef Wihan) [WS]
- Mag. Walter Korschelt, LL.M. (mit Spezialstimmrechtsvollmacht für DI (FH) Jan A. Karlsson) [WK]
- DI (FH) Michael Franz Josef Wihan [MW]
- DI (FH) Jan Anders Karlsson [JK]
- DI (FH) Klaus Krivacek [KK]
- Dr. Georg Muhri [M]

I. M begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass SK seine Kanzlei mit der – insbesondere gesellschaftsrechtlichen – Vertretung der *MAKAvA delighted GmbH* (im Folgenden: Gesellschaft) beauftragt hat. Mit Zustimmung sämtlicher Anwesender übernimmt M den Vorsitz der außerordentlichen Generalversammlung und wird das Protokoll als Resümeeprotokoll verfassen.

II. Sodann eröffnet M formal die außerordentliche Generalversammlung und hält fest, dass sämtliche Gesellschafter zu dieser Generalversammlung entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages mit Einschreiben vom 17.07.2023 ordnungsgemäß geladen wurden. Er hält weiters fest, dass sämtliche anwesenden Gesellschafter vertreten sind und die Generalversammlung daher zu sämtlichen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig ist. Dies wird von allen Anwesenden zustimmend zur Kenntnis genommen.

III. Zu den Punkten der Tagesordnung:

WS erklärt, dass aufgrund einer Erkrankung vom MW die Verrechnungskonten noch nicht abschließend überprüft werden konnten, sodass aktuell eine Zustimmung zu den vorgelegten Jahresabschlüssen **nicht** erfolgen könne.

SK weist darauf hin, dass (insbesondere) der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ohnedies von MW aufgestellt, von diesem unterfertigt und sowohl beim Finanzamt als auch beim Firmenbuchgericht eingereicht wurde.

WS nimmt dies zur Kenntnis, spricht unterschiedliche Positionen bei den Verrechnungskonten in der Bilanz 2022 an, die jedenfalls noch einer Diskussion bedürfen.

MW wirft ein, dass er am gestrigen Tage einen gemeinsamen Termin mit JK hatte, der sehr positiv verlaufen sei; es sei nunmehr angedacht, einen gemeinsamen Termin auch mit den jeweiligen Rechtsvertretern zu koordinieren, um die gesellschaftsrechtlichen Differenzen einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen.

Im Hinblick auf die Ankündigung von WS, gegen die Feststellung der Jahresabschlüsse stimmen zu wollen, hält SK fest, dass zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen – nicht zuletzt zur Vermeidung einer Zwangsstrafe durch das Firmenbuch – die Bilanz in der, den Gesellschaftern übermittelten Version jedenfalls **vor** dem 30.09.2023 eingereicht wird; dies mit der Klarstellung, dass durch die Gesellschafter in weiterer Folge Adaptierungen der Jahresabschlüsse – soweit diese rechtlich und gesetzlich zulässig ist – vorgenommen werden können und die, so eingereichten Jahresabschlüsse daher gesellschaftsintern als „vorläufig“ betrachtet werden.

WK weist darauf hin, dass es nicht sein kann, dass WS – trotz Zurücklegung seiner Geschäftsführungstätigkeit – weiter ein Entgelt erhalten solle; nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass aus seiner Sicht keine Tätigkeiten für die Gesellschaft (mehr) erbracht wurden.

III.1 Zum 1. Punkt der Tagesordnung:

„Feststellung des bekannten Jahresabschlusses 2021“



M stellt den Antrag auf Feststellung dieses Jahresabschlusses zum 31.12.2022.

Die Gesellschafter stimmen ab wie folgt:

WS (für MW) mit 60%	dagegen
WK (für JK) mit 36%	dafür
KK mit 4%	dafür

M stellt fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 **nicht** festgestellt wurde.

WK erhebt Widerspruch zu Protokoll. MW weist erläuternd darauf hin, dass – unter Bezugnahme auf einen Darlehensvertrag mit *Andreas Huber* – dieser einen Anspruch von 2,3 % der Anteile an der Gesellschaft habe, wobei er klarstellt, dass dies als atypisch stiller Gesellschaft der Fall sei. Dies sei in dem Jahresabschluss so nicht aufgenommen und sei dies der Grund für die Gegenstimme.

III.2 Zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Die Bilanz zum 31.12.2022 wurde den Gesellschaftern von GF am 26.04.2023 zur Kenntnis gebracht und bis dato weder beim Finanzamt, noch beim Firmenbuch eingereicht.

„Feststellung des bekannten Jahresabschlusses 2022“

M stellt den Antrag auf Feststellung dieses Jahresabschlusses zum 31.12.2022.

Die Gesellschafter stimmen ab wie folgt:

WS (für W) mit 60%	dagegen
KO (für KA) mit 36%	dafür
KK mit 4%	dafür

Nochmals wird festgehalten, dass, sollte bis 30.09.2023 keine Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Gesellschaft erfolgen, diese, dessen ungeachtet von der Geschäftsführerin zum Firmenbuch eingereicht werden bzw. die entsprechende Einreichung beim Finanzamt erfolgen wird.



Zum Jahresabschluss zum 31.12.2022 hält MW fest, dass er diesen deshalb als fehlerhaft ansieht, da sein Gesellschafterverrechnungskonto nicht ordnungsgemäß ausgewiesen ist, diesem sind Beträge zugebucht, die tatsächlich Aufwendungen für die Gesellschaft darstellen.

Die Gesellschafter nehmen zur Kenntnis, dass der Jahresabschluss jedenfalls bis 30.9.2023 durch die Geschäftsführerin eingereicht wird; dieser hat aber gesellschaftsintern nur vorläufigen Charakter.

III.3 Zum 3. Punkt der Tagesordnung:

„Beschlussfassung über die Gewinnverwendung“

hält M fest, dass eine Beschlussfassung dazu **nicht** erfolgen kann, da die Jahresabschlüsse **nicht** festgestellt wurden. Die Gesellschafter nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

III.4 Zum 4. Punkt der Tagesordnung:

„Entlastung des Geschäftsführers für die Geschäftsjahre 2021/2022“

hält M fest, dass eine Beschlussfassung dazu ebenfalls **nicht** erfolgen wird, da die Jahresabschlüsse **nicht** festgestellt wurden. Die Gesellschafter nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

III.5 Zum 5. Punkt der Tagesordnung:

„Diskussion und allfällige Beschlussfassung zum Schreiben des Gesellschafters DI (FH) Michael Wihan vom 14.07.2023“

Zunächst weist MW darauf hin, dass es nicht nur um das, in dem Schreiben dargestellte Thema der Marken, sondern auch um die Domains – und schlussendlich die Rezeptur – gehe.

Er schlägt vor, dass das Verrechnungskonto der GesbR insofern glatt gestellt werden solle, als sämtliche Marken, nämlich sowohl Marken, die in Österreich registriert sind, als auch solche, die international registriert sind, an die Gesellschaft übertragen werden sollen und der Wert der Marken mit den Forderungen aus dem Verrechnungskonto glattgestellt werden sollen.



Er habe diese Überlegung bereits mit JK besprochen, der damit ebenfalls einverstanden sei.

Er weist darauf hin, dass sowohl er als auch JK (in Zukunft) nicht mehr als Geschäftsführer operativ tätig sein wollen, sondern die operative Geschäftsführung durch einen Dritten stattfinden solle.

JK bestätigt, dass diese Ausführungen zutreffend sind und auch er nicht mehr als Geschäftsführer tätig sein wird.

WS weist darauf hin, dass sich diese Überlegung auch ein wenig aus den Lizenzzahlungen abbilde, die die GmbH geleistet hat, um Investoren abzuschichten. Die Gesellschaft soll sämtliche Marken, die einen Bezug auf „MAKAvA“ bzw. „MADAvA“ haben, kaufen, die ihr noch nicht gehören; ein operatives Tätigwerden von MW wird nicht mehr stattfinden.

In weiterer Folge solle der Gesellschaftsvertrag angepasst werden und von den Gesellschaftern eine Geschäftsführung berufen werden.

Über Frage von SK, welche Marken tatsächlich hier erfasst werden sollen, erläutert MW, dass **alle** Marken, nämlich auch jene, die ihm persönlich, seinen Brüdern, seiner Mutter, der *MADAvA didi GmbH* aber auch die Rezeptur, die Domains, sowie die Software – soweit diese noch in Diskussion steht – hier erfasst sein sollen.

JK bestätigt, dass er auch die, auf ihn registrierten Marken an die Gesellschaft übertragen wird. Soweit es die Bestellung einer neuen Geschäftsführung betrifft, ist JK der Ansicht, dass SK als GF bleiben solle.

M weist darauf hin, dass die Umsetzung dieser Überlegungen einerseits davon abhängen, dass sämtliche Gesellschafter dieser Vorgehensweise zustimmen, sowie, dass unter Berücksichtigung des bereits bezahlten Betrages von **€ 100.000,00** eine **verobjektivierte** Wertfindung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen vorliegt, sodass die Geschäftsführung nicht dem Vorwurf einer unzulässigen Einlagenrückgewähr ausgesetzt ist. Er stellt nochmals klar, dass von dieser Regelung sämtliche Marken, die Domains, die Software,



sowie die Rezeptur erfasst sein müssen. Dies wird von sämtlichen Gesellschaftern, insbesondere auch von MW und JK zustimmend zur Kenntnis genommen.

III.6. Aufgrund des Zeitfortschrittes ersucht SK, ob zu, für das Unternehmen wesentlichen Themen der **Dienstnehmer** ein Einschub gemacht werden könne; dies wird von sämtlichen Gesellschaftern zustimmend zur Kenntnis genommen. Über Ersuchen von SK wird *Dr. Otto Werschitz* zur Generalversammlung gebeten. SK weist darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Dienstverträge der Dienstnehmer, insbesondere im Bezug auf Überstunden, einer Überprüfung zuführen hat lassen. Dies hat schwerwiegende Unklarheiten, die zu Lasten der Gesellschaft gehen könnten, ergeben.

Dr. Otto Werschitz führt dazu aus, dass die Verträge der Dienstnehmer im Wesentlichen Entgeltregelungen als „All-In“ vorsehen, wobei nicht klar ist, ob hier 30 Stunden pro Woche oder 38,5 Stunden pro Woche als Berechnungsbasis dienen – dies ist insofern wesentlich, als die Deckungsprüfung, welche Überstunden in „All-In“ inkludiert sind, schwierig ist. Aus Sicht der Gesellschaft kann dies zu wesentlichen Mehrkosten für den Fall führen, dass die Deckungsprüfung bereits mit 30 Stunden vorzunehmen wäre. Dies ist auch öffentlich-rechtlich bedenklich, da in diesem Fall die Meldung an die Sozialversicherung möglicherweise nicht korrekt ist. Unklar ist auch, inwieweit die Gleitzeitregelung, die prinzipiell vorgesehen ist, den gesetzlichen Erfordernissen genügt.

Auch hier sind die Durchrechnungsregelungen zu überprüfen; seine Empfehlung wäre, dass eine klare Linie für sämtliche Dienstnehmer genommen und die Gleitzeitregelung rechtswirksam vereinbart wird. Dies bedeutet, dass die Dienstverträge neu formuliert werden müssen.

SK bestätigt, dass sie mit den Dienstnehmern neue Verträge abschließen möchte; das Lohnniveau sei aktuell im Vergleich zum Kollektivvertrag sehr hoch, sodass prinzipiell die Überstunden jedenfalls „aufgehen“ sollten. Inwieweit die Dienstnehmer diesen Umstand akzeptieren, ist noch offen. SK hat teilweise positive Rückmeldungen erhalten. Über ihr Ersuchen hat *Dr. Otto Werschitz* bereits eine Vereinbarung vorbereitet.



Dr. Otto Werschitz präzisiert, dass er die Punkte 6 und 7 der Dienstverträge adaptiert hat, wobei die Gleitzeitregelung für sämtliche Dienstnehmer gleich geregelt werden müsse.

WS weist darauf hin, dass Basis **38.5 h** für die All-In-Vereinbarungen sein müsse.

SK erläutert, dass durch die Lohnverrechnung der Gesellschaft die deutliche Überzahlung festgestellt wurde, sodass an sich sämtliche Überstunden gedeckelt sein müssten.

Dr. Otto Werschitz weist auch auf die Problematik mit dem Sozial- und Lohndumpinggesetz hin, die sich, selbst bei einer deutlichen Überzahlung ergeben kann. Seine Empfehlung lautet daher, dass mit allen Dienstnehmern eine neue Regelung vereinbart werden müsse.

MW bedankt sich bei *Dr. Otto Werschitz* und SK für die diesbezügliche Tätigkeit und überlegt, ob die Vereinbarungen mit den Dienstnehmern nicht um ein Bonussystem, er spricht von 2-3 % des Gewinnes, erweitert werden können.

SK sieht dies positiv, hält allerdings fest, dass im Hinblick auf die geringe Anzahl der Dienstnehmer dies nicht nur für die Vertriebsmitarbeiter, sondern für alle Angestellten gelten müsse.

JK ist mit diesem Vorschlag ebenfalls einverstanden, für ihn ist klar, dass Basis eine 38,5 h Woche ist; aus seiner Sicht sind die Gehaltskosten ohnedies sehr hoch.

Nach einer sehr ausführlichen Diskussion fassen die Gesellschafter nachstehenden **einstimmigen**

BESCHLUSS:

Die Geschäftsführerin wird beauftragt, mit sämtlichen Dienstnehmern den Abschluss neuer Dienstverträge zu vereinbaren, die als Ausgangsbasis eine 38,5 h-Woche haben, wirksame Gleitzeitregelung, bei „All-In“ ebenso wie ein Bonussystem vorsehen, indem **4 %** des jeweiligen Jahresgewinnes an die Dienstnehmer (nach Köpfen) aufgeteilt werden.

SK erläutert weiters, dass sie mit den Dienstnehmern auch weitere Strukturierungen besprochen hat; sie hat die Dienstnehmer ersucht, Job-Descriptions zu verfassen und wurde eine



Vertretungsregelung vorgenommen. Derzeit werden 9 Mitarbeiter beschäftigt, davon 3-4 im Vertrieb, eine im Marketing, eine in der Buchhaltung, einer im Einkauf, eine im Back-Office und einer im EDV-Bereich.

JK schlägt vor, dass die Bonusregelung auch für eine zukünftige Geschäftsführung gelten solle.

III.7. SK berichtet weiter, dass sie zusätzliche Mitarbeiter für den Vertrieb benötige; im Hinblick auf bestehende, ihr bekannte Einschränkung aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen, ersucht sie daher entweder, dass diese Gesellschafterbeschlüsse – zumindest für die Zeit ihrer Tätigkeit – außer Kraft gesetzt werden, oder ihr die Gesellschafter die Anstellung von bis zu 3 Dienstnehmern, die marktüblich entlohnt werden sollen, genehmigen.

Letzteres ist für MW in Ordnung, er schlägt nur vor, dass die neuen Dienstnehmer gleichzeitig mit den Vereinbarungen, die mit den bestehenden Dienstnehmer abzuschließen sind, in das Unternehmen aufgenommen werden sollen, wobei sich die, mit diesen abzuschließenden Verträge, an jenen, die mit den bestehenden Mitarbeitern abgeschlossen sind, orientieren sollen.

SK bestätigt, dass dies ihre angedachte Vorgehensweise ist.

Die Gesellschafter fassen daher **einstimmig** nachstehende

BESCHLUSS:

SK wird ermächtigt, drei Dienstnehmer für den Vertrieb im Unternehmen anzustellen und die Bedingungen frei zu vereinbaren.

III.8. SK berichtet noch weiters, dass es gelungen ist, den Absatz im Vergleich zum Vorjahr um **500.000,00** Flaschen zu steigern; dies wird von den Gesellschaftern positiv aufgenommen.



III.9 Fortsetzung:

M schließt an den 5. Tagesordnungspunkt und den Stand der Erörterung desselben vor der Unterbrechung an und hält fest, dass die Investoren der GesbR gegenüber der Gesellschaft wohl keinen klagbaren Anspruch haben.

Nach einer ausführlichen Diskussion, in der auch die Verrechnungskontenthematik und deren Einbringlichmachung – die Gesellschaft verfügt über einen vollstreckbaren Notariatsakt hinsichtlich dieser Forderungen gegenüber JK, wohingegen die Ansprüche gegenüber MW nach wie vor nicht tituliert sind – **einigen** sich die Gesellschafter – wenn auch unpräjudiziell für die jeweils eingenommenen Rechtsstandpunkte – dass folgende **Regelung** umgesetzt werden solle:

1. MW und JK werden sämtliche Marken, die in ihrem (wenn auch erweiterten familiären und/oder gesellschaftsrechtlichen) Verfügungsbereich stehen, an die Gesellschaft übertragen bzw. dafür Sorge tragen, dass sämtliche Marken, über die sie – wenn auch nur mittelbar – verfügen können, und die entweder den Wortlaut „MAKAvA“, MADAvA“ oder sonst einen Bezug zur Gesellschaft haben, an die Gesellschaft übertragen werden.
2. MW und JK (für den Fall, dass diese Rechte bei der GesbR liegen) werden die Rezeptur, die Domains und die Software an die Gesellschaft übertragen.
3. Der Kaufpreis für die Übertragung dieser Rechte wird durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festgelegt und mit dem Verrechnungskonto der GesbR gegenverrechnet.

SK wird berechtigt, die, für die Berechnung durch den Sachverständigen erforderlichen Daten gegenüber dem von MW und JK namhaft gemachten Sachverständigen, der auch von diesen bezahlt wird, offenzulegen.

Für den Fall, dass diese Regelung tatsächlich umgesetzt werden, soll dies zu einer **Generalbereinigung** der zivilrechtlichen Ansprüche iZm mit den Marken, der Rezeptur und dem Verrechnungskonto der GesbR führen; eine Einigung würde auch gegenüber der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben.



IV. Zum Punkt der Tagesordnung:

Über Ersuchen von KK nehmen JK und MW zustimmend zur Kenntnis, dass sich KK allenfalls als Dienstnehmer der Gesellschaft bewerben möchte; für den Fall, dass er aus Sicht der Geschäftsführung geeignet ist, bestehen keine Einwände, mit diesem ein – fremdübliches – Dienstverhältnis ungeachtet seiner Gesellschafterstellung einzugehen.

V. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt M die außerordentliche Generalversammlung um 10.30 Uhr.

Graz, am 24.08.2023

Dr. Georg Muhri